

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Im Vertriebe durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. **Berlin**, Sonnabend, den 4. September 1909. **Nr. 52.**

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 15. Juli 1909. Seite 799
Leuchtmittel-Rachsteuer-Ordnung 849

Zoll- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat erlassenen Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen sowie die vom Bundesrat erlassene Leuchtmittel-Rachsteuer-Ordnung werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 30. August 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wermuth.



Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen.

In §§ 1 und 2 des Gesetzes.

§ 1.

Gegenstand der Besteuerung.

(1) Als Brenner für elektrische Glühlampen kommen insbesondere die austauschbaren, den lichtgebenden Körper enthaltenden Teile der Kernlampen in Betracht. Bei Quecksilberdampflampen gilt das den Quecksilberdampf enthaltende Gefäß (wenn austauschbar, Brenner genannt) als Gegenstand der Besteuerung.

(2) Als Brennstifte aus Reinkohle gelten auch die mit Docht, Metallüberzug oder Draht einlage versehenen, sofern weder die Kohle selbst noch die genannten Teile Leuchtzusätze enthalten oder wie solche wirken.

(3) Kohlenstifte, deren Beschaffenheit ihre Verwendung zu Beleuchtungszwecken ausschließt, und lampenförmige Körper, die gemäß ihrer Beschaffenheit ausschließlich zu Heizzwecken oder als Widerstände dienen, sowie Quecksilberdampfbrenner, die ausschließlich der Ausnutzung nicht sichtbarer Strahlen, zum Beispiel zu Heizzwecken oder zum Sterilisieren dienen, unterliegen nicht der Steuer.

(4) Von den Beleuchtungsmitteln, die zu Versuchszwecken verwendet werden oder als Muster dienen, ohne den Herstellungsbetrieb verlassen zu haben, wird die Steuer nicht erhoben.

(5) Reifemuster, deren Verwendung zum Beleuchten durch besondere Maßnahmen unmöglich gemacht ist, unterliegen nicht der Steuer.

§ 2.

Berechnung der Steuer.

(1) Die Steuer wird von jeder einzelnen Menge (Packung) von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln, die die Fabrik verläßt, nach ihrem Inhalt, bei Brennstiften zu Vogenlampen nach ihrem Reingewichte berechnet.

(2) Bei Brennstiften zu Vogenlampen kann als Reingewicht jeder Packung einer Sorte das Gewicht angenommen werden, das eine bei der Hebestelle eingereichte Musterpackung derselben Sorte und Größe aufweist; auch kann das Hauptamt genehmigen, daß die Steuerbeträge mit Hilfe von Verzeichnissen berechnet werden, die das Reingewicht der Packungen für die einzelnen Sorten und Größen von Brennstiften auf Grund von Durchschnittsermittlungen angeben. Die Verzeichnisse sind der Steuerbehörde in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken einzureichen; sie sind von Zeit zu Zeit durch die Steuerbehörde einer Nachprüfung zu unterziehen und richtig zu stellen, wenn das Durchschnittsgewicht von zehn Wägungen um mehr als 5 vom Hundert von den Angaben des Verzeichnisses abweicht.

(3) Als Wattverbrauch von Glühlampen, Kernbrennern oder Brennern zu Quecksilberdampflampen gilt derjenige, den diese Beleuchtungsmittel bei der Spannung und der Lichtleistung, für die sie bestimmt sind, aufweisen.

(4) Überschreitungen des wirklichen Wattverbrauchs gegenüber dem angegebenen bleiben bei der Steuerberechnung außer Betracht, wenn bei 6 beliebig gewählten Lampen derselben Sorte und desselben Stapels (Fabrikationspostens) der Mittelwert der Abweichungen nicht mehr als 15 vom Hundert des angegebenen Wattverbrauchs, bei Lampen bis 20 Watt nicht mehr als 3 Watt beträgt.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 3.

(1) Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen (Glühstrümpfe) gelten als fertige Erzeugnisse auch dann, wenn sie imprägniert aber unausgeglüht oder wenn sie ausgeglüht aber nicht mit Kollobium oder Schellack getränkt zum Verbrauch oder zur Veräußerung aus der Fabrik abgegeben werden. Eintritt der Steuerpflicht.

(2) Werden elektrische Glühlampen ohne Sockel aus einer Fabrik abgegeben, so sind sie wie fertige zu behandeln.

§ 4.

Von der Verwendung von Steuerzeichen wird bis auf weiteres abgesehen. Die Sicherung des Steueraufkommens geschieht durch eine Buchkontrolle (§ 20) in Verbindung mit der Steueraufsicht (§§ 7, 10, 11 des Gesetzes). Die Festsetzung der beim Ausgange der Erzeugnisse aus der Fabrik fälligen Steuer erfolgt auf Grund der Steueranmeldung (§ 5). Sicherung der Steuer.

§ 5.

(1) Die aus den Fabriken in den freien Verkehr des Inlandes übergehenden Beleuchtungsmittel sind, bevor sie die Fabrik verlassen haben, in die Abteilung 2 des Ausgangslagerbuchs (§ 20, Muster 6 bis 9) einzutragen. Die Eintragungen eines jeden Arbeitstags sind in eine besondere Steueranmeldung aufzunehmen, die spätestens am folgenden Tage in doppelter Ausfertigung bei der Hebestelle einzureichen ist. Anmeldung zur Besteuerung.

(2) Zu der Anmeldung sind Bordrude nach Muster 1 zu benutzen.

(3) Die Hebestelle hat die Anmeldungen in das nach Muster 2 für jede Fabrik besonders zu führende Leuchtmittelsteuer-Anmeldebuch einzutragen. Muster 1.
Muster 2.

(4) Sie setzt den Betrag der Steuer auf Grund der Anmeldung fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag, falls ihm keine Stundung bewilligt wird, innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Entrichtung der Steuer.

(5) Eine Ausfertigung der Steueranmeldung, auf der die Hebestelle Quittung erteilt, ist nach Entrichtung der Steuer dem Zahlungspflichtigen zurückzugeben. Steuerquittung.

§ 6.

(1) Die Hebestelle hat über die Einnahmen aus der Leuchtmittelsteuer ein Leuchtmittelsteuer-Einnahmebuch nach Muster 3 zu führen. Einnahmebuch.

(2) Pfennigbeträge, die sich bei der Schlusssumme der Steuerberechnung auf einer Steueranmeldung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind. Muster 3.

§ 7.

(1) Beleuchtungsmittel, die aus dem Ausland eingehen, unterliegen der Steuer neben dem nach dem Zolltarife zu entrichtenden Zolle. Einfuhr.

(2) Sie bleiben von der Steuer befreit, wenn sie in Fahrzeugen, die nach § 6 Ziffer 8 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 vom Zolle befreit sind, als deren ordnungsmäßige Ausrüstungsgegenstände angebracht sind.

(3) Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel werden zur Einfuhr nur zugelassen, wenn sie den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 14 über Verpackung und Bezeichnung der Waren genügen.

(4) Die eingehenden Beleuchtungsmittel sind, soweit nicht Lagerabmeldungen usw. verwendet werden, gemäß § 5 Abs. 2 zur Besteuerung anzumelden und vorzuführen. Die Steuer ist, sofern sie nicht gestundet wird, sofort zu entrichten.

(5) Für die eingehenden Beleuchtungsmittel ist die Steuer auch dann zu entrichten, wenn der Zoll weniger als 5 Pfennig beträgt und deshalb unerhoben bleibt.



§ 8.

Ausfuhr.

(1) Beleuchtungsmittel, die unter Steueraufsicht ausgeführt werden, bleiben von der Steuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Mit Genehmigung des Hauptamts des Herstellungsorts können ausgeführte oder niedergelegte Beleuchtungsmittel sowie zur Ausfuhr oder Niederlegung abgefertigte Beleuchtungsmittel in das Ausgangslager für fertige unbesteuerte Beleuchtungsmittel (§ 19) zurückgebracht werden; sie sind alsdann in Abteilung 1 des Lagerbuchs (§ 20) als Zugang nachzuweisen.

Nummer 4.

(2) Sollen Beleuchtungsmittel steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrikant bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 4 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Bei der Abfertigung der Waren sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rückführung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, in der Zollbegleitscheinordnung und in den Zollniederlageordnungen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind die Hebestellen befugt, zu deren Bezirke die betreffenden Leuchtmittelfabriken oder Steuerlager gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I (Zollämtern I) sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Erledigungsbefugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Zentralblatte für das Deutsche Reich bekannt zu machen.

(4) Die Direktivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und kleineren Sendungen im Postverkehr Erleichterungen zulassen.

(5) Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei der Ausfuhr von Beleuchtungsmitteln von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrik- oder Lagerinhabers ausgefertigt wird. In diesen Fällen sind die im Begleitschein angemeldeten Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Maß, Verpackungsort, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

§ 9.

Stundung.

a) **Allgemeine Vorschriften.**

(1) Die Steuer ist auf Antrag vom Hauptamt gegen Bestellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

(2) Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager ist als Sicherheit anzunehmen. Im übrigen bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen Stundungen ohne Sicherheitsleistung gewährt oder gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 10.

b) **Stundungsanerkennniß; Stundungsbetrag.**

(1) Derjenige, welchem Leuchtmittelsteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§ 5), der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.

(2) Über mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Steuerbeträge kann ein Anerkennniß abgegeben werden. In dem Anerkennniße sind die Einzelbeträge aufzuführen.

(3) Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 50 Mark erreichen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

c) **Stundungsfrist.**

(4) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit.

(5) Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundschwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werttag einzuzahlen.



§ 11.

(1) Herstellern von Beleuchtungsmitteln und solchen Personen, die damit Handel nach dem **Steuerlager**.
Ausland treiben, können für die von ihnen hergestellten oder aus inländischen Fabriken bezogenen Beleuchtungsmittel Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Leuchtmittelsteuerlager) bewilligt werden, in denen die Beleuchtungsmittel unbesteuert niedergelegt werden dürfen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Benutzung der Leuchtmittelsteuerlager sind in der Anlage enthalten.

(3) Den in Abs. 1 genannten Personen kann die steuerfreie Lagerung von Beleuchtungsmitteln auch in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Inlands-Eigenschaft inländischer Beleuchtungsmittel gestattet werden.

(4) Die aus einem Leuchtmittelsteuerlager oder aus einer Zollniederlage in den freien Verkehr des Inlandes übergehenden Beleuchtungsmittel sind nach erfolgter Anmeldung zur Besteuerung (vgl. § 7 Abs. 2 der Anlage) einer Abfertigung zu unterziehen, auf Grund deren die Steuer festgesetzt wird.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 12.

(1) Dem Hersteller von Beleuchtungsmitteln wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs ein **Steuernachlaß**.
Steuernachlaß gewährt, der bis auf weiteres für elektrische Kohlenfadenglühlampen, für Glühkörper zu Gas- u. v. d. m. und ähnlichen Glühlampen sowie für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen auf 5 vom Hundert, für Metallfadenglühlampen, Kernströmmer und Brenner zu Quecksilberdampflampen auf 10 vom Hundert der vom Hersteller entrichteten Steuerbeträge festgesetzt wird. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer von der Hebestelle zu führenden Jahresnachweisung, wofür Muster 5 als Vorbild dient.

(2) Die abgeschlossene und vom Aufsichtsbeamten bescheinigte Nachweisung ist bis zum 5. April dem Hauptamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung mit einer den Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorlegt.

(3) Den Herstellern von Brennern zu Quecksilberdampflampen kann auf Antrag unter den erforderlichen Sicherungsmagnahmen an Stelle des Steuernachlasses (Abs. 1) eine Vergütung der auf die einzelnen versteuerten und als unbrauchbar zum Hersteller zurückgekommenen Brenner entfallenden Steuer gewährt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Direktivbehörde.

§ 13.

Ist dem Hersteller am Schlusse des Rechnungsjahrs Steuer auf Beleuchtungsmittel gestundet, so ist der als Nachlaß oder Vergütung angewiesene Betrag auf die gestundeten Steuerbeträge nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit anzurechnen.

Zu §§ 6 und 7 des Gesetzes.

§ 14.

(1) Beleuchtungsmittel dürfen nur in vollständig geschlossenen Packungen aus der Fabrik **Beypackung und Bezeichnung der Beleuchtungsmittel.**
entfernt werden.

(2) Auf der Packung muß der Hersteller, die Art des Inhalts und die Eintragung in die Abteilung 2 des Ausgangslagerbuchs (§§ 5, 20) erkennbar gemacht werden.

(3) Ferner ist, soweit es nicht die Abmessungen unmöglich machen, auf jeder Glühlampe sowie auf jedem Brenner zu Kernstr- und Quecksilberdampflampen der Hersteller, der Wattverbrauch, die Spannung und mit Ausnahme von Glühlampen bis 15 Watt und von Kernströmmer die Kerzenstärke, auf jedem Brennstifte zu Bogenlampen der Hersteller und die Steuerklasse, auf jeder Hülse für Glühstrümpfe der Hersteller anzugeben.

(4) Den Herstellern kann gestattet werden, für diese Angaben (Abs. 2 und 3) bestimmte von der Steuerbehörde genehmigte Zeichen zu benutzen.



(6) Die Angaben über Spannung und Wattverbrauch müssen den Angaben über Lichtstärke entsprechen und mit den Angaben, die über Spannung, Wattverbrauch und Lichtstärke derselben Lampenorte in den Preisverzeichnissen, Mitteilungen oder Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren des Herstellers enthalten sind, übereinstimmen.

In §§ 8 und 9 des Gesetzes.

§ 15.

Anmeldung der Fabriken.

(1) Die in §§ 8, 9 und 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und von dieser sofort dem Aufsichtsbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit festzustellen und auf beiden Ausfertigungen zu befechtigen hat. In der Anzeige ist anzugeben, ob Beleuchtungsmittel nach dem Ausland geliefert werden.

(2) Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung und Verpackung von fertigen unverschuldeten Beleuchtungsmitteln dienen sollen (Ausgangslager, § 19), erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden. Als Ausgangslager können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung der Beleuchtungsmittel erfolgt.

(3) Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. verbleibt bei der Hebestelle als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der im Hebezirk vorhandenen Leuchtmittelfabriken. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zurückzugeben, von diesem zu einem Beleghefte zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren.

§ 16.

Anmeldung der Heimarbeiter.

(1) Die Verpflichtung des Fabrikinhabers zur Anmeldung der Betriebs- und Lagerräume erstreckt sich auch auf die Arbeitsräume der Heimarbeiter. Haben diese keine gesonderten Arbeitsräume, so genügt die Aufnahme von Name und Wohnung der Heimarbeiter in das Heimarbeitsbuch (§ 22).

(2) Hinsichtlich der Form der Anmeldung kann die Direktivbehörde Erleichterungen zulassen.

§ 17.

Kleinverkauf durch die Hersteller.

Den Inhabern von Betrieben zur Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel ist der Kleinverkauf von solchen nur in einem vom Fabrikationsraum und Ausgangslager völlig getrennten Raume gestattet. Der Verkaufsraum gilt nicht als Raum des Herstellungsbetriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes. Im Verkaufsraume dürfen weder unverschuldeten Beleuchtungsmittel noch Einrichtungen oder Werkzeuge zu deren Herstellung vorhanden sein.

In § 10 des Gesetzes.

§ 18.

Einrichtung der Fabriken.

Die Herstellungsbetriebe müssen so eingerichtet sein, daß die Ablieferung der zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Erzeugnisse aus den Erzeugungsräumen, ihre Lagerung, ihre Verpackung und ihr Abgang aus der Fabrik in geordneter und von der Steuerbehörde übersehbarer Weise erfolgt und daß die Steuerbehörde den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Beleuchtungsmittel in der Fabrik verfolgen kann.

§ 19.

Lagerung und Verpackung der die Fabrik verlassenden Erzeugnisse.

Die zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Beleuchtungsmittel sind, sobald sie zum Verkauf oder zum Verbrauche fertig gestellt sind, in besondere, der Lagerung und Verpackung dienende Räume (Ausgangslager) zu verbringen. Wenn hierfür abge sonderte Räume (§ 15 Abs. 2) nicht vorhanden sind, so sind die betreffenden Teile der Betriebsräume durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen. Werden in einer Fabrik verschiedene Arten von Beleuchtungsmitteln (§ 1 des Gesetzes) hergestellt, so sind diese getrennt zu lagern.

§ 20.

(1) Über den Zu- und Abgang zu und von dem Ausgangslager sind für jede Art von Beleuchtungsmitteln besondere Bücher in je 3 Abteilungen zu führen, für welche Muster 6 bis 9 als Vorbild dienen. **Buchführung.**
Muster 6 bis 9.

(2) In Abteilung 1 sind die zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Beleuchtungsmittel der betreffenden Art nachzuweisen, gleichviel ob sie zunächst noch im Ausgangslager verbleiben oder ob sie sofort versteuert, auf ein Steuerlager gebracht oder ausgeführt werden sollen.

(3) In Abteilung 2 (§ 5) sind die für den Verbrauch im Inland bestimmten Beleuchtungsmittel, sobald sie das Ausgangslager verlassen und bevor sie die Fabrik verlassen haben, nachzuweisen.

(4) In Abteilung 3 sind alle übrigen Abgänge von den in Abteilung 1 als zugegangen angeschriebenen Beleuchtungsmitteln nachzuweisen, insbesondere die zur Ausfuhr oder zur Niederlegung in ein Zoll- oder Steuerlager entnommenen und die infolge von Bruch oder aus anderen Gründen in die Fabrikationsräume zurückgehenden Mengen.

(5) Alle Eintragungen sind nach Maßgabe der auf den Mustern gegebenen Anleitung für jede einzelne Menge zu machen und mit der Unterschrift des Eintragenden zu versehen.

(6) Die Bücher sind unter der Verantwortung des Fabrikinhabers (Betriebsleiters) zu führen. Die mit den Eintragungen betrauten Personen sind in den Büchern anzugeben.

(7) Die Bücher sind im Ausgangslager nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren sowie den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

(8) Sämtliche Bücher sind am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand an Beleuchtungsmitteln im Ausgangslager ist in Abteilung 1 für das nächste Jahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung vom Aufsichtsbeamten in dem neuen Lagerbuche bestätigt ist, der Gestelle einzureichen.

§ 21.

Monatlich einmal, oder nach Anordnung der Direktivbehörde in längeren Zeiträumen ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit den Büchern zu vergleichen. Hierbei sind Vergleiche mit den auf Verlangen (§ 12 des Gesetzes) vorzulegenden sonstigen Geschäftsbüchern des Betriebs sowie probeweise Ermittlungen der Menge der Einzelpackungen und ihres Inhalts zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dieses hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Festmengen Entscheidung zu treffen. **Bestandsaufnahme.**

§ 22.

(1) Fabrikanten, die Heimarbeiter beschäftigen, haben nach näherer Anordnung der Direktivbehörden ein besonderes Buch (Heimarbeitersbuch) zu führen, in dem, für jeden Heimarbeiter gesondert, die zur Bearbeitung an ihn abgegebenen und die zurückgelieferten Erzeugnisse festzustellen sind. **Heimarbeitersbuch.**

(2) Bleiben die Rücklieferungen hinter den abgegebenen Mengen in einem den gewöhnlichen Fabrikationsabgang überschreitenden Umfang zurück, so hat der Fabrikant der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Die bezüglich des Kleinverkaufs von Beleuchtungsmitteln für den Hersteller gegebenen Vorschriften (§ 17) finden auch auf die Heimarbeiter Anwendung.

Zu §§ 11 und 12 des Gesetzes.

§ 23.

(1) Zahl und Ausführung der steuerlichen Prüfungen, die in den Leuchtmittelfabriken sowie in den Verkaufsstellen (§ 14 des Gesetzes) vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. **Steueraufsicht.**

(2) Die Steueraufsicht in den Fabriken ist im allgemeinen auf die Räume, in denen die Erzeugnisse zur Abgabe aus der Fabrik fertig gestellt, gelagert, verpackt und abgegeben werden, zu beschränken.

(3) Auf die Kenntnisnahme einzelner Herstellungshandlungen, insbesondere solcher, die vom Hersteller als Fabrikationsgeheimnis bezeichnet werden, wird die Steueraufsicht ohne bestimmten Anlaß nicht erstreckt.

(4) Die Prüfungen sind insbesondere darauf zu richten, probeweise festzustellen, daß alle die Herstellungsräume, das Lager und die Fabrik verlassenden Erzeugnisse (§ 19) nach Mengen und Steuerklassen ordnungsmäßig angeführt werden (§ 20) und daß die Erzeugnisse und Packungen die vorgeschriebenen und zutreffenden Angaben (§ 14) tragen.

(5) Die Steuerbeamten sind befugt, von Zeit zu Zeit Proben von Beleuchtungsmitteln zu entnehmen und die Richtigkeit der auf ihnen gemachten Angaben nachprüfen zu lassen.

(6) Für die entnommenen Proben sind, soweit sie nicht zurückgegeben werden, Entschädigungen von den Bundesstaaten aus der Verwaltungskostenvergütung zu entrichten.

§ 24.

(1) Die Prüfung der Beleuchtungsmittel kann bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt oder bei anderen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Anstalten erfolgen.

(2) Aber die Ausführung der Prüfungen werden besondere Anweisungen vom Reichskanzler erlassen werden.

§ 25.

Die Vorschrift im § 11 Satz 1 und 2 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die betreffenden Räume der Heimarbeiter.

§ 26.

Für Betriebe, in denen auf Antrag die Herstellung von Beleuchtungsmitteln unter ständiger amtlicher Aufsicht erfolgt, kann die oberste Landesfinanzbehörde Erleichterungen bezüglich der Bestimmungen der §§ 18 bis 25 unter Anordnung der anzuwendenden Aufsichtsmaßnahmen zulassen.

§ 27.

Gebührenerhebung. Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren finden die §§ 32 bis 41 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 28.

Halbfabrikate.

Wer zur Herstellung von Wüßtrümpfen geeignete Web-, Wirk- oder dergleichen Waren, die als fertige der Steuer unterworfenen Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen sind, z. B. Schläuche oder Rohstrümpfe, versenden will, hat dies der Sebestelle ein für allemal anzuzeigen. Aber diese Versendung ist von ihm nach Anordnung der Direktivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Versendung, sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Ersuchen den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Prüfung Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu überfenden.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 29.

Pflichten der Verkäufer.

Die Verkäufer steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel sind verpflichtet, den Steuerbeamten ihre Waren zum Nachweise, daß sie mit den im § 14 vorgeschriebenen Angaben versehen sind, auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 30.

Die Verkäufer haben innerhalb dreier Tage der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sie Beleuchtungsmittel empfangen, die nicht mit den im § 14 vorgeschriebenen oder mit unzutreffenden Angaben versehen sind. Im übrigen finden, solange von der Verwendung von Steuerzeichen abgesehen wird, die Vorschriften des § 16 des Gesetzes keine Anwendung.

Zu § 37 des Gesetzes.

§ 31.

Für die Erhebung und Verwaltung der Steuer werden jedem Bundesstaate vier vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Roh-Soll-Einnahme vergütet. Bewertungsstellen-
vergütung.

Zu § 38 des Gesetzes.

§ 32.

Die Frist zur Erstattung der nach den §§ 8, 9 und 14 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen wird bis 15. September 1909 erstreckt. Übergangs-
bestimmungen.

Zu § 39 des Gesetzes.

§ 33.

(1) Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Leuchtmittel-Nachsteuer-Ordnung.

(2) Die am 1. Oktober 1909 zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Beleuchtungsmittel sind in Abteilung 1 des Ausgangslagerbuchs (§ 20) nachzuweisen.

Statistik.

§ 34.

(1) Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über Herstellung sowie über Ein- und Ausfuhr von Beleuchtungsmitteln und über die Einnahmen an Leuchtmittelsteuer nach Muster 10 und 11 doppelt aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter Hauptnachweisungen für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. Statistik.
Muster 10.
Muster 11.

(2) Der Reichszentraler ist ermächtigt, die Muster 10 und 11 abzuändern, sofern sich in der Folge ein Bedürfnis dafür ergibt.

§ 35.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des Beleuchtungsmittelgewerbes behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Umfang der Herstellung von Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen.
2. Umfang des Verkehrs mit Halberzeugnissen von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln.
3. Wahrnehmungen über etwa in Verkehr kommende neue Arten von Beleuchtungsmitteln und über den Umfang ihrer Herstellung.
4. Verhältnisse der Heimarbeit.

§ 36.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.





Steuerbehörde

Anlage 1.

(H. B. § 5.)

Nr. des Anmeldebuchs.

Abgegeben am

19 ..

Anmeldung von Beleuchtungsmitteln zur Versteuerung*).

Ich (Wir) melde umstehend verzeichnete Beleuchtungsmittel zur Versteuerung an und versichere, daß andere oder mehr steuerpflichtige Beleuchtungsmittel am 19
aus meinem (unserem) Herstellungsbetrieb nicht in den freien Verkehr des Inlands gelangt sind.

, den ..ten 19 ..

(Unterschrift)

Quittung

.....
M Pf. in Worten

Leuchtmittelsteuer erhalten und im Leuchtmittelsteuer-
Einnahmebuche Nr. vereinnahmt.

, den ..ten 19 ..

(Stempel)

*) Es ist zulässig, je nach Bedarf für jede der einzelnen Abteilungen oder Unterabteilungen besondere Anmeldebuchformulare einzurichten.



Abteilung 1. Kohlenfadenglühlampen, Metallfadenglühlampen, Kerntfbrenner und andere Glühlampen.

I. Angaben des Anmelders										II. Steuerfestsetzung		Bemerkungen	
Nummer der Abteilung 2 des Lagerbuchs	Der Umschließungen		Stückzahl der Kohlenfadenglühlampen, Metallfadenglühlampen oder Kerntfbrenner							Name und Ort des Beziehers	Die Steuer ist festgestellt auf		
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	bis 16 Watt	über 16 bis 25 Watt	über 25 bis 60 Watt	über 60 bis 100 Watt	über 100 bis 200 Watt	über 200 Watt	Mark		ℳ.		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			

a) Kohlenfadenglühlampen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

b) Metallfadenglühlampen, Kerntfbrenner und andere Glühlampen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abteilung 2. Brenner zu Quecksilberdampf- und ihnen ähnlichen elektrischen Lampen.

I. Angaben des Anmelders								II. Steuerfestsetzung		Bemerkungen	
Nummer der Abteilung 2 des Lagerbuchs	Der Umschließungen		Der Brenner					Name und Ort des Beziehers	Die Steuer ist festgestellt auf		
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Stückzahl	Netzspannung	Spannung	Watt	Mark		ℳ.		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Abteilung 3. Brennstifte zu Vogenlampen.

I. Angaben des Anmelders						II. Steuerfestsetzung		Bemerkungen
Nummer der Abteilung 2 des Lagerbuchs	Der Umschließungen		Menge der Brennstifte in Kilogramm		Name und Ort des Beziefers	Die Steuer ist festgesetzt auf		
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	aus Reintohle	Kohle mit Leuchtzusätzen und andere Brennstifte		Mark	§i.	
1	2	3	4	5	6	7	8	

Abteilung 4. Glühkörper zu Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnlichen Glühlampen.

I. Angaben des Anmelders						II. Steuerfestsetzung		Bemerkungen
Nummer der Abteilung 2 des Lagerbuchs	Der Umschließungen		Menge und Sorte der Glühkörper		Name und Ort des Beziefers	Die Steuer ist festgesetzt auf		
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Stück	Sorte		Mark	§i.	
1	2	3	4	5	6	7	8	



Leuchtmittelsteuer-Anmeldungsbuch.

Viertel des Rechnungsjahrs 19 .

Enthält Blätter, die mit einer an-
gefestigten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

, den .^{ten} 19

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

In das Leuchtmittelsteuer-Anmeldungsbuch sind sämtliche Steueranmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Hebestelle in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.

Laufende Nr.	Des Anmelbers		Tag, an welchem die Anmeldung abgegeben ist	Die Steuer			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt am	beträgt	ist nachgewiesen im Steuer-Einnahmehuch unter Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Hauptamtbezirk

Steuerbestelle

Leuchtmittelsteuer-Einnahmebuch.

Viertel des Rechnungsjahrs 19 .

Enthält Blätter, die mit einer angefügten
Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

, den ten 19

(Siegel.)

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Des Leucht- mittel- steuer- Anmel- dungsbuchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Ein- nahme Mark Pf.	Davon sind			Die gefundenen Beträge sind angeschrieben an		Bemerkungen
			Name	Wohnort		Bar ein- gezahlt Mark Pf.	ge- summet		Seite	Nr.	
							Mark Pf.	Mark Pf.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	

Direktionsbezirk

Wufter 4.

(N. B. § 8.)

Leuchtmittelbegleitschein.

Nr.

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt:

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

Ausnahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager (die Zollniederlage der Ausgangsabfertigung*) zu stellen und hafte für den auf die Beleuchtungsmittel entfallenden Steuerbetrag, bis der Ausgang über die Grenze*) die Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager (die Zollniederlage) dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

, den ten 19

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

, den ten 19

(Stempel.)

amt.

Erledigungsschein

Nr. Ziffer

(Unterschrift.)

Lagerbuch Nr.

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am

(Unterschrift.)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das

..... unter

Nr.

(Unterschrift.)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

, den ten 19

(Stempel.)

amt.

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.



I. Anmeldung.

Laufende Nr.	Der Packstüde		Der inneren Umschließungen			Anträge
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Inhalt (A. Röhrenlampe, Metalllampe, Kernlampe. B. Glühlampe zu Gasglühlampe- und ähnlichen Lampen. C. Brennstoffe zu Hohlglühlampe 1. aus Reinstoffe. 2. mit Zusatzstoffen und andere. D. Brenner zu Gasglühlampe- und ähnlichen Lampen)	Batt-verbrauch (nur bei A und D)	Zahl (bei A, B, D) Kilogramm (bei C)	
1	2	3	4	5	6	7



II. Befund und Abfertigung.

Der Packstücke			Der inneren Umschließungen			Bemerkte über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung usw.
Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Roßgewicht kg	Inhalt	Walt- verbrauch (siehe Spalte 5)	Zahl oder Kilogramm (siehe Spalte 6)	
8	9	10	11	12	13	14

Nachweis des Ausganges über die Grenze*).

A. D innen bezeichnete wurde nach Abnahme des unberleht befundenen Verschlußes:
1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach
Verschließung des Wagens mit Kunstschlössern der Serie der Eisenbahnverwaltung zur
Vorführung binnen Tagen bei dem amt in übergeben.
, den ten 19
amt.

(Stempelabdruck.)

2. auf des verladen und dem Ansageposten
in
unter { Begleitung durch d .. Grenzaufseher
amtlichem Verschluß mittels
überwiesen.
, den ten 19
amt.

(Stempelabdruck.)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
, den ten 19
(Unterschriften.)

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unberleht befundenen Verschlußes:
1. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
, den ten 19
amt.

(Stempelabdruck.)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
, den ten 19
(Unterschriften.)

*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Nachweisung

der

von der Leuchtmittelfabrik des N. N. in Spandau im Rechnungsjahr 1910 entrichteten
Leuchtmittelsteuerbeträge.

	A r t der Beleuchtungsmittel	Betrag		Leuchtmittel- steuer-Ein- nahmebuch Nummer	Bescheinigung des prüfenden Beamten
		Mark	Pf.		
Von der genannten Fabrik wurden an Leuchtmittelsteuer entrichtet:					
A.					
am 20. Mai 1910	für Kohlenfabriklampen	8 000	.	4	Nach dem Einnahme- buche richtig. N. Oberkontrolleur. 5. 6. 10.
• 10. Juni 1910	für Glühkörper zu Gas- lampen	10 000	.	7	
		18 000	.		Desgleichen. N. Oberkontrolleur. 20. 6. 10.
		900	.		
Der Steuernachlaß von 5 vom Hundert nach § 12 der R. B. berechnet sich hiernach f.					
B.					
am 10. Juli 1910	für Kernlampen	5 000	.	10	Desgleichen. N. Oberkontrolleur. 22. 8. 10.
• 20. August 1910	für Quecksilberdampf- lampen	3 000	.	13	
		8 000	.		
Der Steuernachlaß von 10 vom Hundert nach § 12 der R. B. berechnet sich hiernach auf					
		800	.		
Summe des Steuernachlasses zu A und B		1 700	.		

Spandau, den 1. April 1911.

Königliches Zollamt I.

(Unterschrift.)





Ausgangs-Lagerbuch

für fertige unversteuerte { Kohlenfadenglühlampen*), }
{ Metallfadenglühlampen*), } der Glühlampenfabrik
{ Kernströmmer*) }

des in

für das Rechnungsjahr 19.....

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten
 Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., denten 19.....

(Stempel)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für Kohlenfadenglühlampen, Metallfadenglühlampen und Kernströmmer sind je gesonderte Bücher zu führen. Jedes Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
 - Abteilung 1. Zugang an fertigen unversteuerten Glühlampen,
 - Abteilung 2. Abgang an versteuerten Glühlampen,
 - Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Glühlampen.
2. In Zugang (Abteilung 1) sind die Lampen sofort nach ihrer Fertigstellung zum Abgang aus der Fabrik zu buchen, gleichviel, ob sie in die Lagerräume für fertige unversteuerte Lampen aufgenommen oder ob sie ohne vorherige Lagerung versteuert, auf ein Steuerlager gebracht oder unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden. Lampen, die gemäß § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht werden, sind alsbald nach der Einlagerung unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers erneut in Zugang zu buchen.
3. In Abgang (Abteilung 2, 3) sind die Lampen unmittelbar nach ihrer Entnahme — bei Bruch zugleich, nachdem er bemerkt worden ist — zu buchen. In Abteilung 3 ist in Spalte 4 die Art des Abganges (Ausfuhr unter amtlicher Überwachung, Bruch, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb bei Angabe des Grundes der Zurücknahme) zu bezeichnen.
4. Am Schlusse des Monats März ist das Lagerbuch durch Aufrechnung der Stückzahlen in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Abhebung der Schlusssummen der Abteilungen 2 und 3 von den Schlusssummen der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Lagerbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung vom Aufsichtsbeamten in dem neuen Lagerbuche bescheinigt worden ist, der Feststelle einzureichen. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Lagerbuch zwar in den Stückzahlen der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Lagerbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.



Abteilung 1.

Zugang an fertigen unversteuerten } Kohlenfadenlampen,
Metallfadenlampen,
Nernstbrennern.

Zau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Menge des Zuganges								Be- merkungen	Unterschrift des Eintragenden.			
		Stück	Span- nung	Watt	Stückzahl der Lampen							über 200 Watt		
					bis 16 Watt	über 16 bis 25 Watt	über 25 bis 60 Watt	über 60 bis 100 Watt	über 100 bis 200 Watt			Stück	Watt	
1	2	3	4	5	6					7	8			

Abteilung 2.

Abgang an versteuerten } Kohlenfadenlampen,
Metallfadenlampen,
Nernstbrennern.

Zau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Der Um- schließungen		Menge des Abganges, Stückzahl der Lampen						Name und Ort des Ver- gießers	Nummer der Steuer- an- meldung	Besterer Nachweis in den Geschäfts- büchern des Fab- rikanten	Be- merkungen	Unter- schrift des Ein- tragenden.	
		Zei- chen und Nr.	Zahl und Art	bis 16 Watt	über	über	über	über	über 200 Watt						
					16 bis 25 Watt	25 bis 60 Watt	60 bis 100 Watt	100 bis 200 Watt	Stück						Watt
1	2	3	4	5						6	7	8	9	10	

Abteilung 3.

Abgang an unversteuerten } Kohlenfadenlampen,
Metallfadenlampen,
Nernstbrennern.

Zau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Menge des Abganges, Stückzahl der Lampen						Art des Abganges	Die zur Ruskfahr bestimmten Lampen sind abgefertigt auf Begleit- schein Nr.	Be- merkungen	Unterschrift des Eintragenden.
		bis 16 Watt	über	über	über	über	über				
			16 bis 25 Watt	25 bis 60 Watt	60 bis 100 Watt	100 bis 200 Watt	200 bis Stück				
1	2	3						4	5	6	7



Ausgangs-Lagerbuch

für fertige unbesteuerter Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen
des

in

für das Rechnungsjahr 19 ..

Enthält Blätter, die mit einer ange-
siegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

.., den ..^{ten} 19 ..

(Siegel)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

Abteilung 1. Zugang an fertigen unbesteuerten Brennern,
Abteilung 2. Abgang an besteuerten Brennern,
Abteilung 3. Abgang an unbesteuerten Brennern.

2. Im Zugang (Abteilung 1) sind die Brenner sofort nach ihrer Fertigstellung zum Abgang aus der Fabrik zu buchen, gleichviel, ob sie in die Lagerräume für fertige unbesteuerter Brenner aufgenommen oder ob sie ohne vorherige Lagerung besteuert, auf ein Steuerlager gebracht oder unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden. Brenner, die gemäß § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht werden, sind alsbald nach der Einlagerung unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers erneut im Zugang zu buchen.

3. Im Abgang (Abteilung 2, 3) sind die Brenner unmittelbar nach ihrer Entnahme — bei Bruch sogleich, nachdem er bemerkt worden ist — zu buchen.

In Abteilung 3 ist in Spalte 4 die Art des Abganges (Ausfuhr unter amtlicher Überwachung, Bruch, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb bei Angabe des Grundes der Zurücknahme) zu bezeichnen.

4. Am Schlusse des Monats März ist das Lagerbuch durch Aufrechnung der Stückzahlen in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Abgleichung der Schlusssummen der Abteilungen 2 und 3 von den Schlusssummen der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Lagerbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung vom Aufsichtsbreite in dem neuen Lagerbuche festgestellt worden ist, der Hebestelle einzureichen.

Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Lagerbuch zwar in den Stückzahlen der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Lagerbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Behandlung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise zu berechnen.

Abteilung 1.

Zugang an fertigen unverfeinerten Brennern zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Menge des Zuganges				Bemerkungen	Unterschrift des Eintragenden.
		Stück	Kerzenstärke	Spannung	Batt		
1	2	3	4	5	6	7	8

Abteilung 2.

Abgang an verfeinerten Brennern zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Der Umschließungen		Menge des Abganges				Name und Ort des Beziehers	Nummer der Steueranmeldung	Weiterer Nachweis in den Geschäftsbüchern des Fabrikanten	Bemerkungen	Unterschrift des Eintragenden.
		Zeichen und Nr.	Zahl und Art	Stück	Kerzenstärke	Spannung	Batt					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Abteilung 3.

Abgang an unverfeinerten Brennern zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Menge des Abganges				Art des Abganges	Die zur Ausführung bestimmten Lampen sind abgefertigt auf Begleitschein Nr.	Bemerkungen	Unterschrift des Eintragenden.
		Stück	Kerzenstärke	Spannung	Batt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Ausgangs-Lagerbuch

für fertige unbesteuerte Brennstifte zu Vogenlampen
des

in
für das Rechnungsjahr 19 ..

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten Geführt von
Schnur durchzogen sind.

....., den im 19 ..

(Elegel.)

Zurichtung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Zugang an fertigen unbesteuerten Brennstiften,
- Abteilung 2. Abgang an unbesteuerten Brennstiften,
- Abteilung 3. Abgang an unbesteuerten Brennstiften.

2. In Zugang (Abteilung 1) sind die Brennstifte sofort nach ihrer Fertigstellung zum Abgang aus der Fabrik zu buchen, gleichviel, ob sie in die Lagerräume für fertige unbesteuerte Brennstifte aufgenommen oder ob sie ohne vorherige Lagerung veräußert, auf ein Steuerlager gebracht oder unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden. Brennstifte, die gemäß § 9 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht werden, sind alsbald nach der Einlagerung unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers erneut in Zugang zu buchen.

3. In Abgang (Abteilung 2, 3) sind die Brennstifte unmittelbar nach ihrer Entnahme — bei Bruch sogleich, nachdem er bemerkt worden ist — zu buchen.

In Abteilung 3 ist in Spalte 4 die Art des Abganges (Ausfuhr unter amtlicher Überwachung, Bruch, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb bei Angabe des Grundes der Zurücknahme) zu bezeichnen.

4. Am Schlusse des Monats März ist das Lagerbuch durch Aufrechnung der Gewichtsmengen in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Abgleichung der Schlussummen der Abteilungen 2 und 3 von den Schlussummen der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Lagerbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung vom Aufsichtsbekanntem in dem neuen Lagerbuche bestätigt worden ist, nach dem die Richtigkeit der Übertragung vom Aufsichtsbekanntem in dem neuen Lagerbuche bestätigt worden ist, der Behörde einzureichen.

Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Lagerbuch zwar in den Mengenspalten der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Lagerbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise zu berechnen.



Abteilung 1.

Zugang an fertigen unversierten Brennstiften zu Vogenlampen.

Lau- fende Nr.	Tag der Eintragung	Menge des Zuganges in Kilogramm, Brennstifte aus		Weitere Bezeichnung der Sorte (Marke)	Bemerkungen	Unterschrift des Eintragenden.
		Reinstofe	Stofe mit Leuchtgasätzen			
1	2	3	4	5	6	7

Abteilung 2.

Abgang an versierten Brennstiften zu Vogenlampen.

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Der Um- schließungen		Menge des Abganges in Kilogramm, Brennstifte aus		Weitere Bezeichnung der Sorte (Marke)	Name und Ort des Beziehers	Nummer der Steuer- an- meldung	Weiterer Nachweis in den Geschäfts- büchern des Fabrikanten	Bemer- kungen	Unterschrift des Ein- tragenden.
		Zeichen und Nr.	Jahr und Art	Rein- stofe	Stofe mit Leucht- gasätzen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Abteilung 3.

Abgang an unversierten Brennstiften zu Vogenlampen.

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Menge des Abganges in Kilogramm, Brenn- stifte aus		Weitere Bezeichnung der Sorte (Marke)	Art des Abganges	Die zur Ausfuhr bestimmten Brenn- stifte sind abge- fertigt auf Begleitschein Nr.	Bemerkungen	Unterschrift des Eintragenden.
		Reinstofe	Stofe mit Leuchtgasätzen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9



Ausgangs-Lagerbuch

für fertige unbesteuerte Glühkörper zu Gas-, Spiritus-, Petroleum-
und ähnlichen Glühlampen

des in

für das Rechnungsjahr 19

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten Geführt von
Schwur durchzogen sind.

....., den 19

(Siegel.)

Einleitung zum Gebrauch.

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

Abteilung 1. Zugang an fertigen unbesteuerten Glühkörpern,
Abteilung 2. Abgang an besteuerten Glühkörpern,
Abteilung 3. Abgang an unbesteuerten Glühkörpern.

2. In Zugang (Abteilung 1) sind die Glühkörper sofort nach ihrer Fertigstellung zum Abgang aus der Fabrik zu buchen, gleichviel, ob sie in die Lageräume für fertige unbesteuerte Glühkörper aufgenommen oder ob sie ohne vorherige Lagerung versteuert, auf ein Steuerlager gebracht oder unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden. Glühkörper, die gemäß § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lageräume zurückgebracht werden, sind alsbald nach der Einlagerung unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers erneut in Zugang zu buchen.

3. In Abgang (Abteilung 2, 3) sind die Glühkörper unmittelbar nach ihrer Entnahme — bei Bruch sogleich, nachdem er bemerkt worden ist — zu buchen.
In Abteilung 3 ist in Spalte 4 die Art des Abganges (Ausfuhr unter amtlicher Überwachung, Bruch, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb bei Angabe des Grundes der Zurücknahme) zu bezeichnen.

4. Am Schlusse des Monats März ist das Lagerbuch durch Aufrechnung der Stückzahlen in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Abjektiv der Schlusssummen der Abteilungen 2 und 3 von den Schlusssummen der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Lagerbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung vom Aufsichtsbeamten in dem neuen Lagerbuche bescheinigt worden ist, der Poststelle einzureichen.

Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Lagerbuch zwar in den Stückzahlen der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Lagerbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise zu berechnen.

Abteilung 1.

Zugang an fertigen unversierten Glähkörpern.

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Menge und Sorte des Zuganges		Bemerkungen	Unterschrift des Eintragenben.
		Stück	Sorte		
1	2	3	4	5	6

Abteilung 2.

Abgang an versierten Glähkörpern.

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Der Umschließungen		Menge und Sorte des Abganges		Name und Ort des Besizers	Nummer der Steuer- an- meldung	Weiterer Nachweis in den Geschäfts- büchern des Fabrikanten	Be- merkungen	Unterschrift des Eintragenben.
		Zeichen und Nr.	Zahl und Art	Stück	Sorte					
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10

Abteilung 3.

Abgang an unversierten Glähkörpern.

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Menge und Sorte des Abganges		Art des Abganges	Die zur Ausfuhr bestimmten Gläh- körper sind abge- fertigt auf Bedeckung Nr.	Bemerkungen	Unterschrift des Eintragenben.
		Stück	Sorte				
1	2	3		4	5	6	7

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Maßstab 10.

(H. B. § 84.)

Rechnungsjahr 19 .

Herstellung sowie Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, die der Leuchtstoffsteuer unterliegen.

Anleitung zum Gebrauche.

Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzulesende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.

127

A. Im Inlande hergestellte Beleuchtungsmittel.

1. Zahl der Fabriken:
2. Menge der hergestellten Beleuchtungsmittel:

a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
Stoßleuchtadenglählampen	Metalleuchtadenglählampen	Kerzenbrenner ufm.	Brenner zu Quecksilberdampflampen ufm.	Glasröhren für Gaslampen ufm.	Brennstifte für Bogenlampen aus Reintohle	Brennstifte für Bogenlampen mit Leuchtgasröhren
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kilogramm	
3. Von den unter 2 aufgeführten Beleuchtungsmitteln sind						
a) versteuert						
b) unversteuert ausgeführt						

B. Vom Ausland eingeführte Beleuchtungsmittel.

a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
Stoßleuchtadenglählampen	Metalleuchtadenglählampen	Kerzenbrenner ufm.	Brenner zu Quecksilberdampflampen ufm.	Glasröhren für Gaslampen ufm.	Brennstifte für Bogenlampen aus Reintohle	Brennstifte für Bogenlampen mit Leuchtgasröhren
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kilogramm	
Menge der eingeführten Beleuchtungsmittel . .						



Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Winter 11.

(H. V. § 84.)

Rechnungsjahr 19 . . .

Einnahmen aus Leuchtmittelsteuer.

Betrag der Steuer

für Kohlenfaden- glühlampen		für Metallfaden- glühlampen, Nernstbrenner u. s. w.		für Brenner zu Quecksilber- dampfampfen u. s. w.		für Glühkörper zu Gaslampen u. s. w.		für Brennstifte zu Vogenlampen aus Reinkohle		für Brennstifte zu Vogenlampen mit Leucht- zufügen	
Art	Stk.	Art	Stk.	Art	Stk.	Art	Stk.	Art	Stk.	Art	Stk.
1		2		3		4		5		6	



Leuchtmittelagerordnung.

§ 1.

Herstellern von Beleuchtungsmitteln und solchen Personen, die damit Handel nach dem Ausland treiben, können für die von ihnen hergestellten und für die aus inländischen Fabriken bezogenen Beleuchtungsmittel Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Leuchtmittelsteuerlager) bewilligt werden, in denen die Beleuchtungsmittel bis zu ihrer weiteren Bestimmung unversteuert niedergelegt werden dürfen.

§ 2.

Auf die Leuchtmittelsteuerlager, die Anmeldung und Abfertigung der Beleuchtungsmittel zum Lager, die Abmeldung vom Lager, Steueraufsicht usw. finden die Bestimmungen der Zoll-Niederlage-Ordnung und der Privatlager-Ordnung sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder sonst in den Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 3.

Für die Anmeldung zur Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das eine Stück der Anmeldung, auf welchem die Eintragung in das Leuchtmittelagerbuch bescheinigt ist, dient dem Niederleger als Niederlagechein. Muster a.

§ 4.

Bei der Versendung von Beleuchtungsmitteln in ein Leuchtmittelsteuerlager außerhalb des Sebezirkes sind Leuchtmittelbegleitcheine nach Muster 4 der Ausführungsbestimmungen zu benutzen.

§ 5.

Über die eingelagerten Beleuchtungsmittel ist ein Lagerbuch nach Muster b zu führen und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des folgenden Jahres. Muster b.

§ 6.

(1) Die eingelagerten Waren sind in den Lagerräumen derart aufzubewahren, daß die Räumlichkeit jedes einzelnen Packstücks, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Packstücken gleicher Verpackungsort und gleichen Inhalts die Räumlichkeit der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

(2) Die Umpackung der eingelagerten Waren kann nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Warenpost wird dann im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeführt, wobei als Gesamtinhalt der neuen Post der bei der Einlagerung ermittelte Inhalt der alten festgehalten wird.

§ 7.

(1) Die Entnahme von Beleuchtungsmitteln ist nur in ganzen Packstücken gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Muster c. (2) Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Beleuchtungsmitteln finden die §§ 5 ff. der Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung. Zur Abmeldung sind, soweit nicht Versendung mit Leuchtmittelbegleitschein erfolgt, Vorbrude nach dem Muster c zu verwenden.

§ 8.

Bei der Abfertigung zum oder vom Lager kann die Zahl der Einzelpackungen und ihr Inhalt probeweise ermittelt werden.

§ 9.

Der Inhaber eines Leuchtmittelsteuerlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der steueramtlichen Abfertigungen und Prüfungen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgerät ausgestatteten, nach Bedürfnis zu beleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

§ 10.

Die Beleuchtungsmittel lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß daselbst Beleuchtungsmittel, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abge sondert lagern.

§ 11.

Das Leuchtmittelagerbuch ist am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand ist in das Lagerbuch für das nächste Jahr vorzutragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist amtlich zu bescheinigen.

§ 12.

(1) Das Leuchtmittelager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

(2) Nach jeder Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Abweichungen mit dem Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

Formular 2.

(Leuchtmittelagerordnung § 8.)

Laufende Nr. des Ausgangslagerbuchs

Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

Abgegeben am

19

Anmeldung
unversteuerter Beleuchtungsmittel zur Aufnahme in ein
Leuchtmittelsteuerlager.

Ich (Wir) melde umstehend verzeichnete Beleuchtungsmittel zur Aufnahme in das Leuchtmittel-
steuerlager des in an.

, den

19.....

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

I. Angabe des Anmelbers nach Inhalt | der Abteilung 3 des Ausgangslagerbuchs.
des Leuchtmittelbegleitfcheins.

Zu- fende Num- mer	Name und Wohnort der Empfänger	Der Packfäcke		Gattung und Menge der Waren.			Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschluß angelegt ist, und Zahl berangelegter Bleie usw.
		Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungsmittel. (A. Reihenfadenlampen, Metallfaden- lampen, Nernstbrenner. B. Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen. C. Brennstoffe zu Fogenlampen: 1. aus Weinsäure, 2. mit Leuchtgasfäden und andere. D. Brenner zu Cuedsilberdampf- und ähnlichen Lampen.)	Battergebrauch (nur bei A und D)	Zahl bei A, B, D) Kilogramm (bei C)	
1	2	3	4	5	6	7	8

Mit { der Abteilung 3 des Ausgangslagerbuchs } übereinstimmend.
dem Leuchtmittelbegleitfchein }



II. Anträge und Bemerkungen des Verfügungs- berechtigten (Anmelders, Begleitfah- nehmers, Waren- führers usw.)	III. Revisionsbefund					IV. Angeschrieben im Leuchtmittel- lagerbuch		V. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie usw.
	der Paßstücke		Gattung und Menge der Waren			Ronto	Blatt Nr.	
	Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungs- mittel (siehe Spalte 5)	Batterverbrauch (siehe Spalte 6)	Zahl oder Mikrogramm (siehe Spalte 7)			
9	10	11	12	13	14	15	16	17





Steuerbezirksgebiet:

Leuchtmittelagerbuch.

Zeitraum vom 1. April 19... bis 31. März 19...

Dieses Buch enthält ... Blätter, die mit
einer angefeigten Schnur durchzogen sind.

, den ^{ten} 19...

Geführt von

(Siegel)

12

Leuchtmittelsteuerlager des

A. Aufschreibung.

Tag der An- schreibung	Bezeich- nung und Nummer des Vordrucks	Bezeich- nung des Lager- raums	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			Angabe, ob und welcher Beitrag sich an den Packstücken befindet	
			Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungsmittel (A. Kohlenleuchtampen, Petroleumleuchtampen, Hochdruckleuchtampen, Hochdruckleuchtampen, Hochdruckleuchtampen, B. Glühlampen zu Gasglühlampen- und ähnlichen Lampen. C. Brennstoffe zu Gaslampen 1. aus Petroleum, 2. aus Gasglühlampen und andere. D. Brenner zu Gasglühlampen- und ähnlichen Lampen)	Wartungsverbrauch (nur bei A und D)	Zahl (bei A, B, D) Kilogramm (bei C)		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	



311

B. Abschreibung.

Tag der Abrechnung	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren.			Weiterer Nachweis der Waren.		Bemerkungen.
	Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungsmittel (siehe Spalte 7)	Wartverbrauch (siehe Spalte 8)	Zahl oder Kilogramm (siehe Spalte 9)	Be- nennung	Statt (Konto) und Nummer	
11	12	13	14	15	16	17	18	19





Mustter c.

(Leuchtmittelagerordnung § 7.)

Abgegeben am

Leuchtmittelagerbuch

Ronto

Blatt

Nr.

Abmeldung

von

Beleuchtungsmitteln aus dem Leuchtmittelsteuerlager

in

zur Versteuerung*)

zur Verfeudung auf Leuchtmittelbegleitschein*).

Annahme - Erklärung †).

Indem den Empfang des auf Grund dieser Abmeldung ausgefertigten, unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne, übernehme ich (wir) die Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur ^{Ausgangsbefertigung} Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager (die Zollüberlage *) zu stellen und hafte für den auf die Beleuchtungsmittel entfallenden Steuerbetrag, bis ^{der Ausgang über die Grenze} die Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager (die Zollüberlage) dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

... den ^{im} 19

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. Biffer

, den ^{im} 19

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

†) Für den Fall der Verfeudung auf Begleitschein.

I.										II.	
Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.											Anträge und Bemerkungen des Verfügungsberechtigten (Anmelders, Begleitscheinnehmers, Warenführers usw.)
Leuchtmittel-lagerbuch			der Packstücke			Gattung und Menge der Waren.				Angabe, ob und welcher Verfallsfrist an den Packstücken befindet	
Konto	Statt	Zimmer	Tag der Niederlegung	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Art der Beleuchtungsmittel		Zahl (bei A, B, D)	Kilogramm (bei C)		Verfallsfrist
						(A. Rohleuchtentampen, Metallleuchtentampen, Kerzenbrenner. B. Wächterkerzen zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen. C. Brennstifte zu Nadelnampfen 1. aus Reinfasche, 2. mit Leuchtstücken und andere. D. Brennstifte zu Leuchtstücken- und ähnlichen Lampen.)				Wattverbrauch (nur bei A und D)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11



III. Revisionsbefund				IV.		V. Weiterer Nachweis der Waren		VI.
Gattung und Menge der Waren.				Die Steuer beträgt				Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie usw.
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Art der Befuchungsmittel (siehe Spalte 7)	Batterverbrauch (siehe Spalte 8)	Zahl oder Kilogramm (siehe Spalte 9)	Mark	fl.	Nummer des Leucht- mittel- steuer- Ein- nahme- buchs	
18	14	15	16	17	18	19	20	





Leuchtmittel-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1.

(1) Der Leuchtmittelsteuer unterliegen gemäß § 39 Abs. 1 und 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes die am 1. Oktober 1909 außerhalb der Räume eines angemeldeten Herstellungsbetriebs oder einer Zoll- oder Steuerniederlage befindlichen zur Veräußerung bestimmten Leuchtmittel und andere Vorräte von solchen in Form einer Nachsteuer.

(2) Die Nachsteuer wird nicht erhoben:

- a) für Leuchtmittel, die sich am 1. Oktober 1909 in Lampen, Laternen und dergleichen befinden und, soweit solche zu ihrem Betrieb einer Gas- oder Elektrizitätsleitung bedürfen, an diese angeschlossen sind oder, soweit deren Betrieb von einer solchen unabhängig ist, bereits in regelmäßiger Benutzung waren;
- b) für Leuchtmittel, die für den eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt sind;
- c) für Leuchtmittel, die unter Steuerkontrolle ausgeführt oder auf ein Zoll- oder Steuerlager gebracht werden.

(3) Als eigener Haushalt des Besitzers ist nur der Privathaushalt physischer Personen anzusehen.

(4) Die Hauptämter sind befugt, von der Erhebung der Nachsteuer für angemeldete Vorräte von Leuchtmitteln, die nachweislich nicht mehr verwertbar sind oder bereits längere Zeit in Benutzung waren, in soweit abzusehen, als nach Ermessen des Hauptamts Sicherheit dafür besteht, daß sie nicht unverteuert in den Verkehr gebracht werden.

§ 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1 Abs. 2 unter c beansprucht, so sind die Leuchtmittel bis zur Ausfuhr usw. unter amtliche Aufsicht zu stellen. Für die Ausfuhr findet der § 8 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3.

(1) Wer am 1. Oktober 1909 Vorräte von steuerpflichtigen Leuchtmitteln im Besitz oder Gewahrsame hat, muß sie spätestens am 7. Oktober 1909 bei der Hebestelle unter Angabe des Aufbewahrungsraums, der Art (Kohlenfaden-, Metallfadenglühlampen, Kernströbrenner, Brennstifte aus Reinkohle oder aus Kohle mit Leuchtzusätzen usw., Glühstrümpfe, Quecksilberdampföbrenner) und der Stückzahl, bei Brennstiften für elektrische Vogenlampen des Gewichts, anmelden. Für elektrische Glühlampen, Quecksilberdampf- und ähnliche elektrische Lampen einschließlich der Brenner für solche ist ferner die Wattzahl, die der Gebrauchsspannung entspricht oder, wenn diese nicht bekannt ist, die Art der Lampe (Kohlenfaden-, Metallfadenlampe, Kernströbrenner usw.) und die Kerzenstärke anzugeben.

(2) Leuchtmittel, die sich am 1. Oktober 1909 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Besitz gelangt sind.

(3) Leuchtmittel, die nach § 1 Abs. 2 der Nachsteuer nicht unterliegen, bedürfen der Anmeldung nicht.

(4) Zur Anmeldung sind Borldrucke nach Muster a zu benutzen, die von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden. Muster a.

(5) Die Hebestelle hat die Anmeldungen in das nach Muster b zu führende Nachsteueranmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zugustellen. Muster b.

§ 4.

(1) Die Anmeldungspflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen. Soweit dies erforderlich, sind sie auch verpflichtet, die Verwiegungsgeräte für die Nachprüfung bereitzuhalten.

(2) Die bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgten Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

§ 5.

Die Nachprüfung hat sobald als möglich zu erfolgen. In geeigneten Fällen kann sie unterbleiben oder durch probeweise Ermittlungen geschehen.

§ 6.

(1) Die Nachprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob größere Vorräte, als die angemeldeten, vorhanden sind.

(2) Das Ergebnis der Nachprüfung ist von den Beamten in die Anmeldung einzutragen. Sie haben die Eintragung zu unterzeichnen und von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

(3) Gebühren für die Nachprüfung sind nicht zu erheben.

§ 7.

(1) Die Hebestelle setzt auf Grund der von den Beamten getroffenen Feststellungen den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster c.

Muster c.

(2) Soweit bei Glühlampen usw. die Art der Lampe und die Kerzenstärke an Stelle der Wattzahl angegeben ist, ist zur Ermittlung des Steuerbetrags für je 1 Kerze bei Kohlenfadenlampen 3 Watt, bei Metallfadenlampen und Kernstrahlern 1 Watt zu rechnen.

§ 8.

(1) Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

(2) Die Nachsteuer kann ohne Sicherheitsbestellung bis zum 31. Dezember 1909 gestundet werden, gegen Sicherheitsbestellung ist sie bis zum 31. März 1910 zu stunden.

Muster d.

(3) Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das nach Muster d zu führende Nachsteuer-Einnahmebuch für Beleuchtungsmittel eingetragen.

(4) Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belegen bis zum 1. Februar 1910 dem Hauptamt und von diesem bis zum 1. März 1910 der Direktivbehörde zur Prüfung einzufenden. Die Prüfung ist bis zum 1. Mai 1910 zu beendigen.

§ 9.

Zinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung getroffenen Bestimmungen werden nach den §§ 17 ff. des Leuchtmittelsteuergesetzes geahndet.

Steuerbezirk

Muster a.

(Beleuchtung-Nachsteuer-Ordnung § 8.)

Nr. des Anmeldebuchs.

Abgegeben am Oktober 1909.

Anmeldung von Beleuchtungsmitteln zur Nachsteuer.

Ich (Wir) melde umstehend verzeichnete Beleuchtungsmittel zur Nachsteuer an und versichere, daß sich außer den für meinen Privathaushalt bestimmten andere oder mehr Vorräte von Beleuchtungsmitteln, als umstehend verzeichnet sind, am 1. Oktober 1909 nicht in meinem (unserem) Besitz oder Gewahrsame befunden haben.

, den Oktober 1909.

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

I. Angaben des Anmelders					II. Amtlicher Befund und Nachsteuer-Festsetzung
Ufd. Nr.	Aufbewahrungsort		Der nachsteuerpflichtigen Beleuchtungsmittel		
	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Bezeichnung der Räume, in denen die nachsteuerpflichtigen Beleuchtungsmittel lagern	Zahl und Art	Wattzahl *) (bei Abteilung I und II) oder Reingewicht (bei Abteilung II)	
1	2	3	4	5	6

Abteilung I. Elektrische Glühlampen und Brenner für solche.

a) Kohlenfadenlampen:

--	--	--	--

b) Metallfadenlampen, Keruflampen und andere Glühlampen sowie Brenner für solche:

--	--	--	--

Abteilung II. Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen einschließlich Brenner für solche:

--	--	--	--

*) Soweit die Wattzahl nicht angegeben werden kann, ist die Kerzenstärke anzugeben.



I. Angaben des Anmelders.					II. Amtlicher Befund und Nachsteuer-Festsetzung.
Vfd. Nr.	Aufbewahrungsort		Der nachsteuerpflichtigen Beleuchtungsmittel		
	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Bezeichnung der Räume, in denen die nachsteuerpflichtigen Beleuchtungsmittel lagern	Zahl und Art	Menge (bei Abteilung I und II) oder Reingewicht (bei Abteilung III)	
1	2	3	4	5	6

Abteilung III. Brennstifte für elektrische Vogenlampen.

a) aus Reinstohle:

--	--	--	--	--

b) aus Kohle mit Leuchtanzätzen und andere Brennstifte:

--	--	--	--	--

Abteilung IV. Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen:

--	--	--	--	--



Steuerbezirk _____

Wasser b.
(Leuchtmittel-Nachsteuer-Erordnung § 3.)

Leuchtmittel-Nachsteuer-Anmeldungsbuch.

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

, den ten 1909.

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Bezirks-Hebestelle in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.
2. In Spalte 6 ist die für eine Anmeldung zu erhebende Nachsteuer nur in einer Summe anzugeben.

Lau- fende Nr.	Des Anmelde rs		Tag, an welchem die An- meldung abgegeben ist	Die Nachsteuer			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Zahlungs- pflichtigen mitgeteilt am	beträgt insgesamt	ist nachge- wiesen im Nachsteuer- Einnahme- buch unter Seite	
1	2	3	4	5	6	7	8

Aufforderung zur Entrichtung von Nachsteuer für Beleuchtungsmittel.

An Nachsteuer sind von Ihnen zu entrichten:

1. für Kohlenfadenlampen	M	Pf.,
2. für Metallfadenlampen, Kernlampen und andere elektrische Glühlampen sowie Brenner für solche	"	"
3. für Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen einschließlich Brenner für solche	"	"
4. für Brennstifte zu elektrischen Vogenlampen aus Reintohle	"	"
5. desgleichen aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für andere Brennstifte	"	"
6. für Glühkörper zu Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnlichen Glühlampen	"	"
zusammen	M	Pf.

Sie werden ersucht, diesen Betrag innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung bei einzuzahlen.

, den 1909.
amt.

An

Quittung.

Herrn
die Firma

M Pf., in Worten

Nachsteuer erhalten und im Nachsteuer-Einnahme-
buche Nr. vereinnahmt.

zu _____, den 1909.

(Stempel.)





Steuerbezirk

Blatt d.

(Leuchtmittel-Nachsteuer-Ordnung § 8.)

Nachsteuer-Einnahmebuch für Beleuchtungsmittel.

Dieses Buch enthält ... Blätter, die mit
einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

, den ...ten... 1909.

(Siegel.)

Qua- fende Nr.	Tag der Eintragung	Des Nachsteuer- Anmeldungs- buchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen	
			Name	Wohnort
1	2	3	4	5

Betrag der Nachsteuer

für Kohlen- fadenlampen		für Metall- fadenlampen usw.		für Quecksilber- dampflampen usw.		für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen aus Steinkohle		für Brennstifte zu elektr. Bogen- lampen aus Rohle mit Leuchtzusätzen usw.		für Glühkörper zu Gaslampen usw.		Zusammen	
Mark	ℳ.	Mark	ℳ.	Mark	ℳ.	Mark	ℳ.	Mark	ℳ.	Mark	ℳ.	Mark	ℳ.
6		7		8		9		10		11		12	

